



# A m t s b l a t t

|           |   |                      |
|-----------|---|----------------------|
| <b>02</b> | <b>Ausgegeben zu Olsberg am 12. März 2007</b> | <b>Jahrgang 2007</b> |
|-----------|---|----------------------|

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| <b>Lfd.<br/>Nr.</b> | <b>Inhaltsverzeichnis</b> |
|---------------------|---------------------------|

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2007 vom 27.02.2007
- 2 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
- 3 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13.02.2007
- 4 Bekanntmachung über die Einziehung der Wegefläche Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61
- 5 Bekanntmachung zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge (Erweiterung REWE-Markt)
  - a. Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13a BauGB
  - b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - c. Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 Bekanntmachung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe
  - a. Änderung des Geltungsbereiches
  - b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 7 Bekanntmachung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes "Elpetal" der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe
  - a. Beschluss zur Aufhebung eines Teilbereiches
  - b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen  
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

---

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

**Haushaltssatzung der Stadt Olsberg  
für das Haushaltsjahr 2007  
vom 27.02.2007**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 13.02.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 28.487.772 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 29.178.018 € |

**im Finanzplan mit**

|  |              |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 24.434.327 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 25.939.673 € |

|  |             |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.844.036 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.369.677 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 690.246 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

|     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 381 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 423 v. H. |

§ 7

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 8

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 9

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

## § 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich und bedürfen damit der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten. Ab einem Betrag von 25.000 € ist der jeweilige Fachausschuss für die vorherige Zustimmung zuständig. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 € entscheidet der Bürgermeister.

Hiervon ausgenommen sind

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Deckung in voller Höhe durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb des Fachbereichs erfolgt

Die Unterrichtspflicht gegenüber dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NW hat unterjährig ab einem Betrag von 25.000 € zu erfolgen. Wenn abzusehen ist, dass eine Überschreitung des Fachbereichsbudgets eintreten kann, ist der Rat unabhängig von Betragsgrenzen zu unterrichten.

Die Berichtspflichten im Rahmen der Richtlinie für Budget und Berichtswesen werden von diesen Wertgrenzen nicht berührt.



## Der Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.05.2005 (GV NW S. 498) erforderliche Anzeige beim Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2007.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen kann

**ab dem 12.03.2007**

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2007 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Anlagen) kann auch unter der Adresse [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) (Rubrik „Rathaus online“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 27.02.2007

(Reuter)



Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über eine Ersatzbestimmung

Herr Martin Aleff, Olsberg, Stadtteil Antfeld, hat durch Verzicht mit Ablauf des 31.12.2006 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Aleff stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412) in der z.Zt. gültigen Fassung

**Herrn  
Jochen Siedhoff  
Antfeld  
Am Kirchweg 3  
59939 Olsberg**

fest. Herr Siedhoff rückt gemäß der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26. September 2004 als Bewerber nach.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 05. Februar 2007

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg  
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.09.2004

(Reuter)



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13.02.2007**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 13.02.2007 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2007 an folgenden Sonntagen öffnen:

01. April  
13. Mai  
02. September  
07. Oktober

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort genannten Zeiten seine Verkaufsstelle offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.06.1989 außer Kraft.

Olsberg, den 13. Februar 2007  
Stadt Olsberg  
Der Bürgermeister  
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Reuter

## Bekanntmachung

### über die Einziehung der Wegefläche Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hatte in seiner Sitzung am 10.08.2006 beschlossen, ein Wegeeinziehungsverfahren für das Grundstück Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchzuführen.

Die Absicht, diesen Weg einzuziehen, wurde am 18.09.2006 nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

Die eingegangenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 beschlossen, den Weg Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61 gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuziehen, da dieser Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

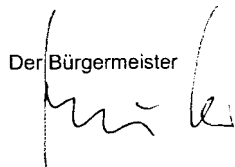
Der in Frage kommende Weg wird eingezogen und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

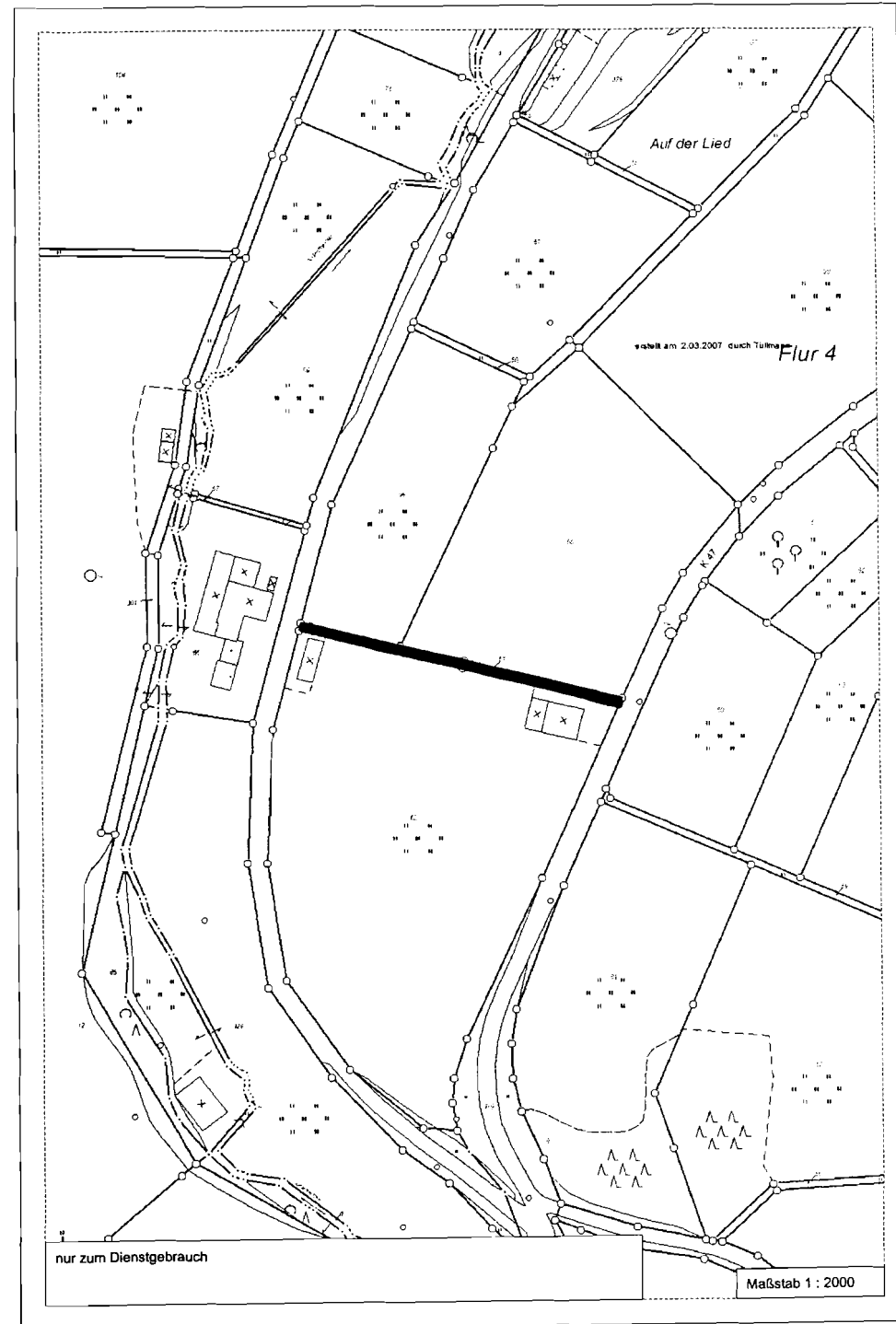
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg (Liegenschaften, Zimmer 227), Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, einzulegen.

Olsberg, den 5. März 2007

Der Bürgermeister



(Reuter)



## Bekanntmachung

24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg  
im Stadtteil Bigge (Erweiterung REWE-Markt)

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13a BauGB -

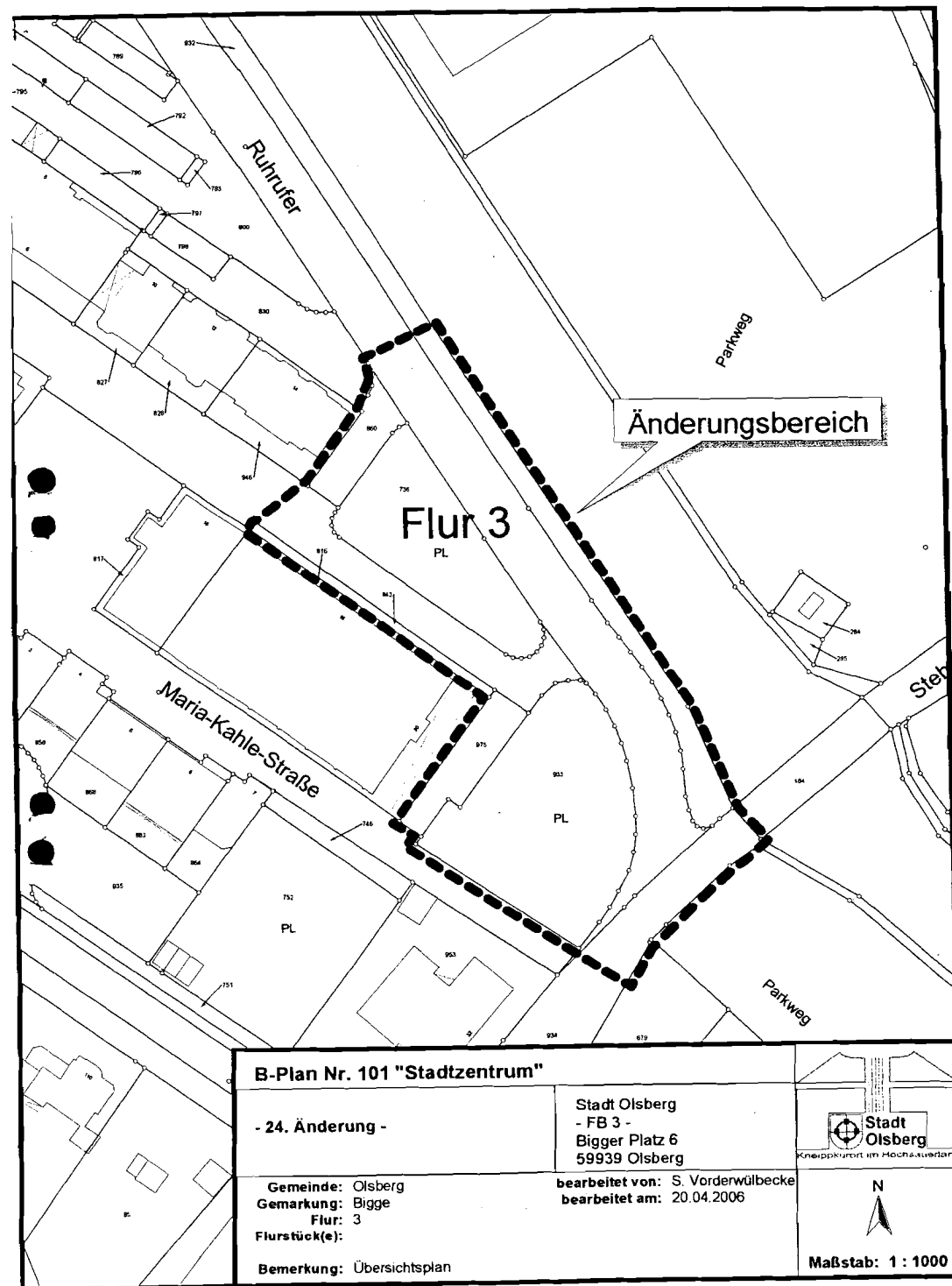
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 1. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ (Erweiterung REWE-Markt)

Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ durchzuführen.

**Geltungsbereich der Änderung:** s. Anlageplan, M 1 : 1000

**Inhalt der Änderung:**

- Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche unmittelbar nördlich des REWE-Marktes
- Vergrößerung der Parkplatzfläche unmittelbar östlich des REWE-Marktes und Neuordnung der Stellplätze
- Festsetzung von weiteren PKW-Stellplätzen unmittelbar westlich der baulichen Erweiterungsfläche
- Umgestaltung der Einmündung der Straße „Ruhrufer“ in die „Stehstraße“

**Unterrichtung und Erörterung:**

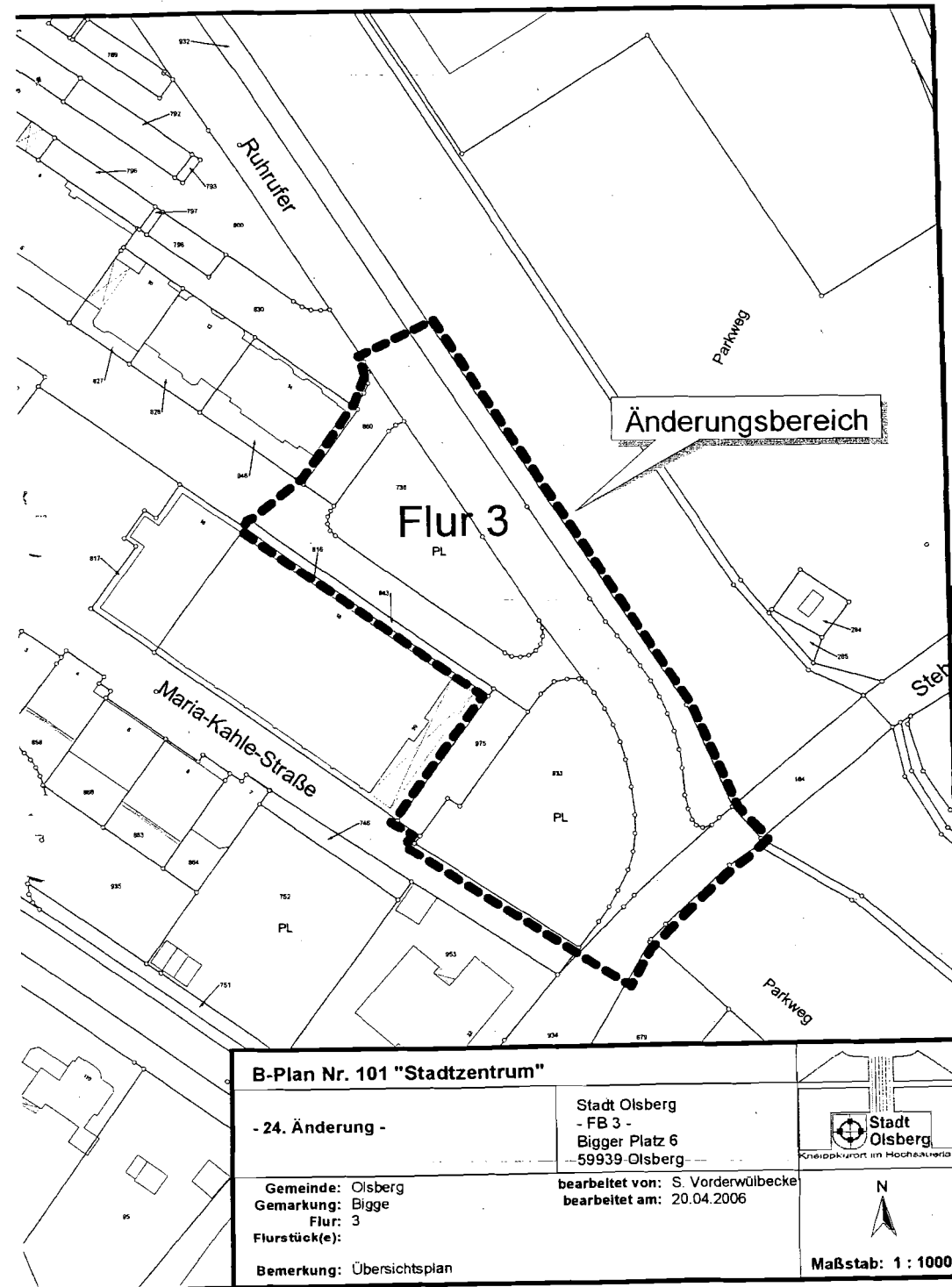
Montag, den 02.04.2007, um 17.00 Uhr  
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den . März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



**B-Plan Nr. 101 "Stadtzentrum"**

- 24. Änderung -

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Bigge  
Flur: 3  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 20.04.2006

Bemerkung: Übersichtsplan



## Bekanntmachung

**24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge (Erweiterung REWE-Markt)**  
- Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 die öffentliche Auslegung der 24. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom **20.03.2007 bis einschließlich 20.04.2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

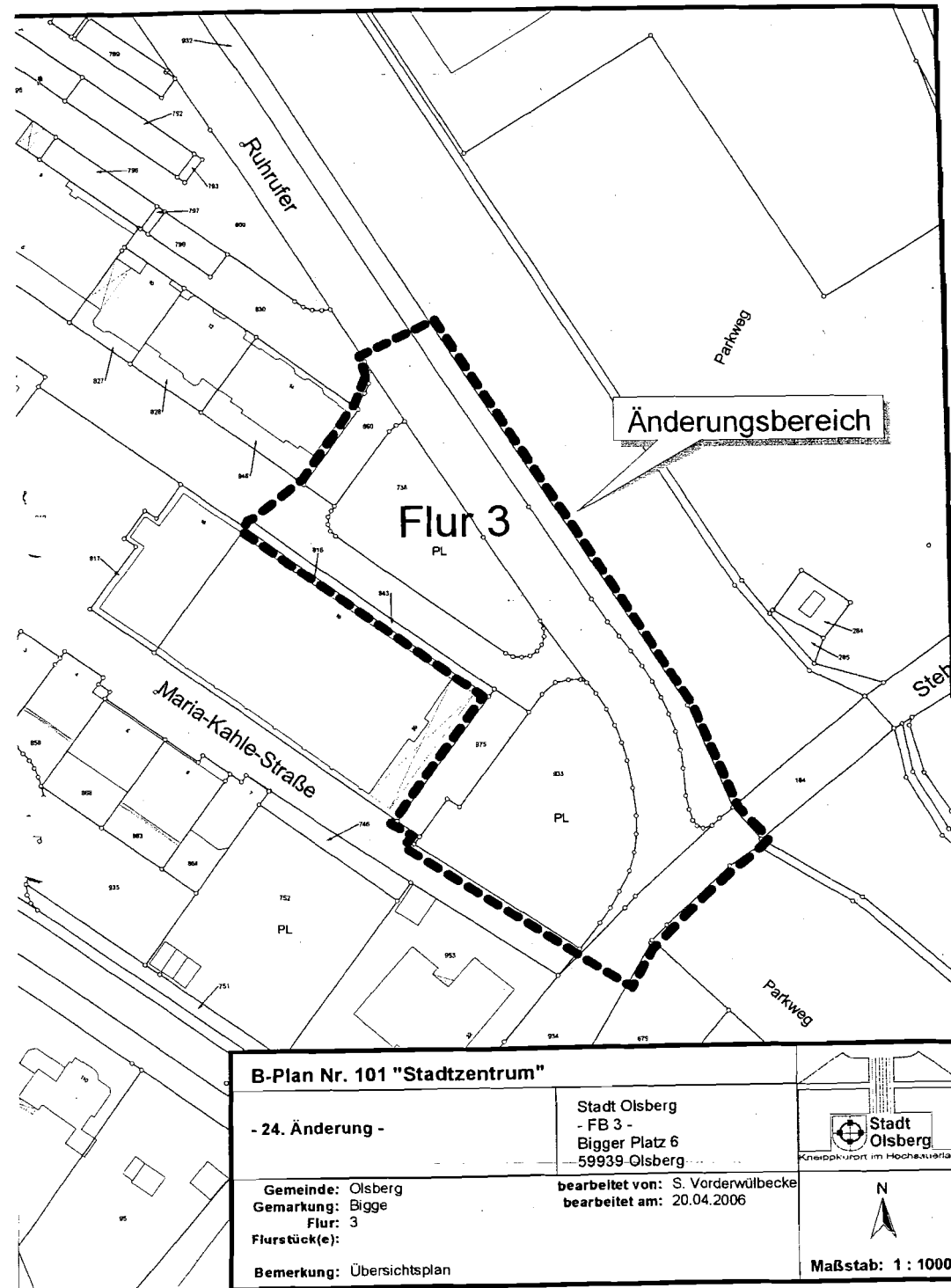
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 1. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)





## Bekanntmachung

### 10. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe - Änderung des Geltungsbereiches -

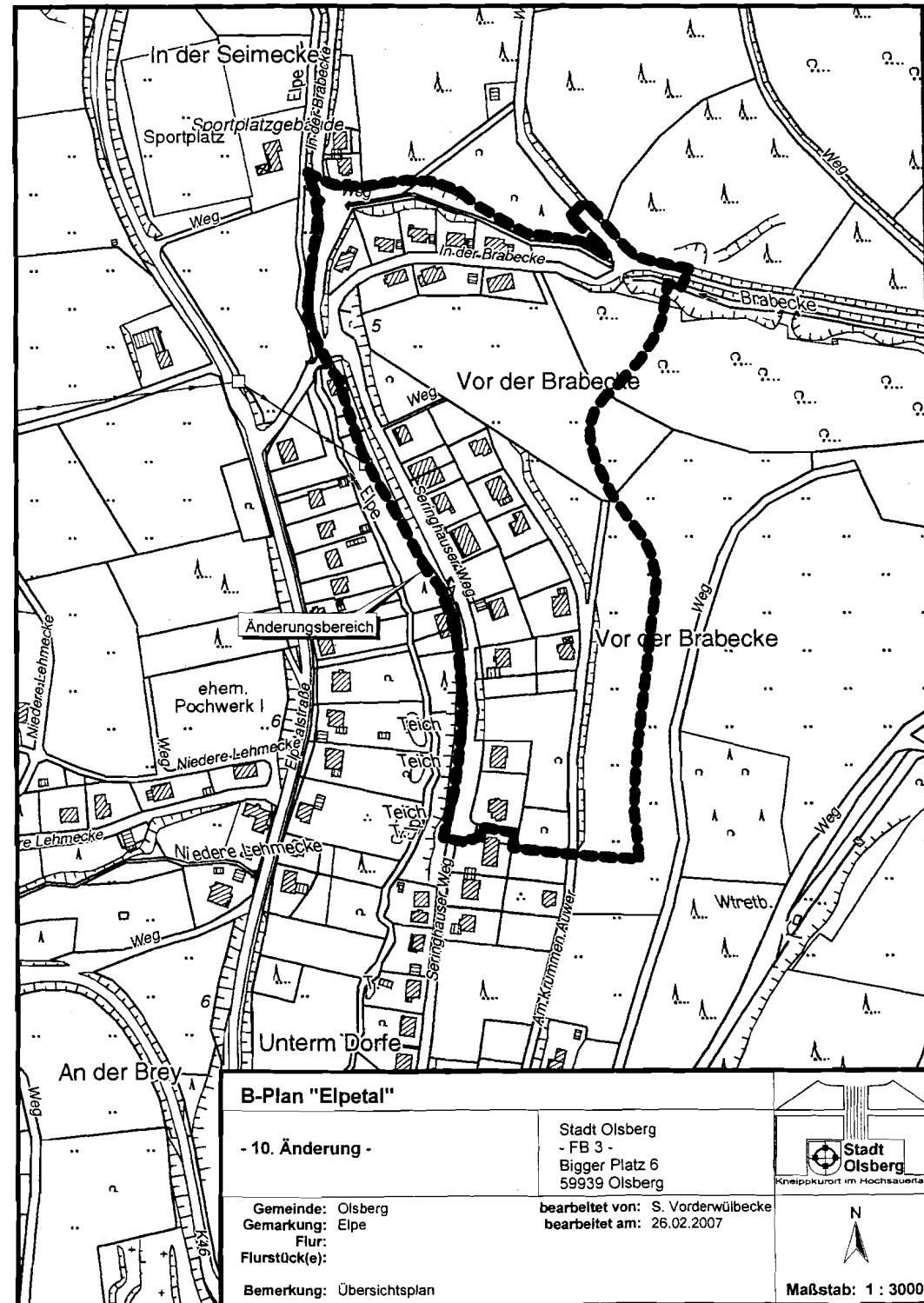
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 beschlossen, die im Anlageplan kenntlich gemachte Fläche im nordwestlichen Bereich aus dem Geltungsbereich der 10. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes herauszunehmen.

Der neue Änderungsbereich ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

Olsberg, den . März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 10. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“

Stadtteil Elpe

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“ durchzuführen.

**Geltungsbereich der Änderung:** s. Anlageplan

**Inhalt der Änderung:**

- Erweiterung des Plangebietes östlich der Straße „Am Krummen Auwer“
- Änderung einer Teilfläche im süd-östlichen Bereich von „Allgemeines Wohngebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“
- Änderung einer Fläche im nördlichen Bereich von „Kinderspielplatz“ in „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“
- Herausnahme einer Fläche im nordwestlichen Bereich aus dem Geltungsbereich der 10. Änderung

**Unterrichtung und Erörterung:** Montag, den 19.03.2007, um 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum in Elpe

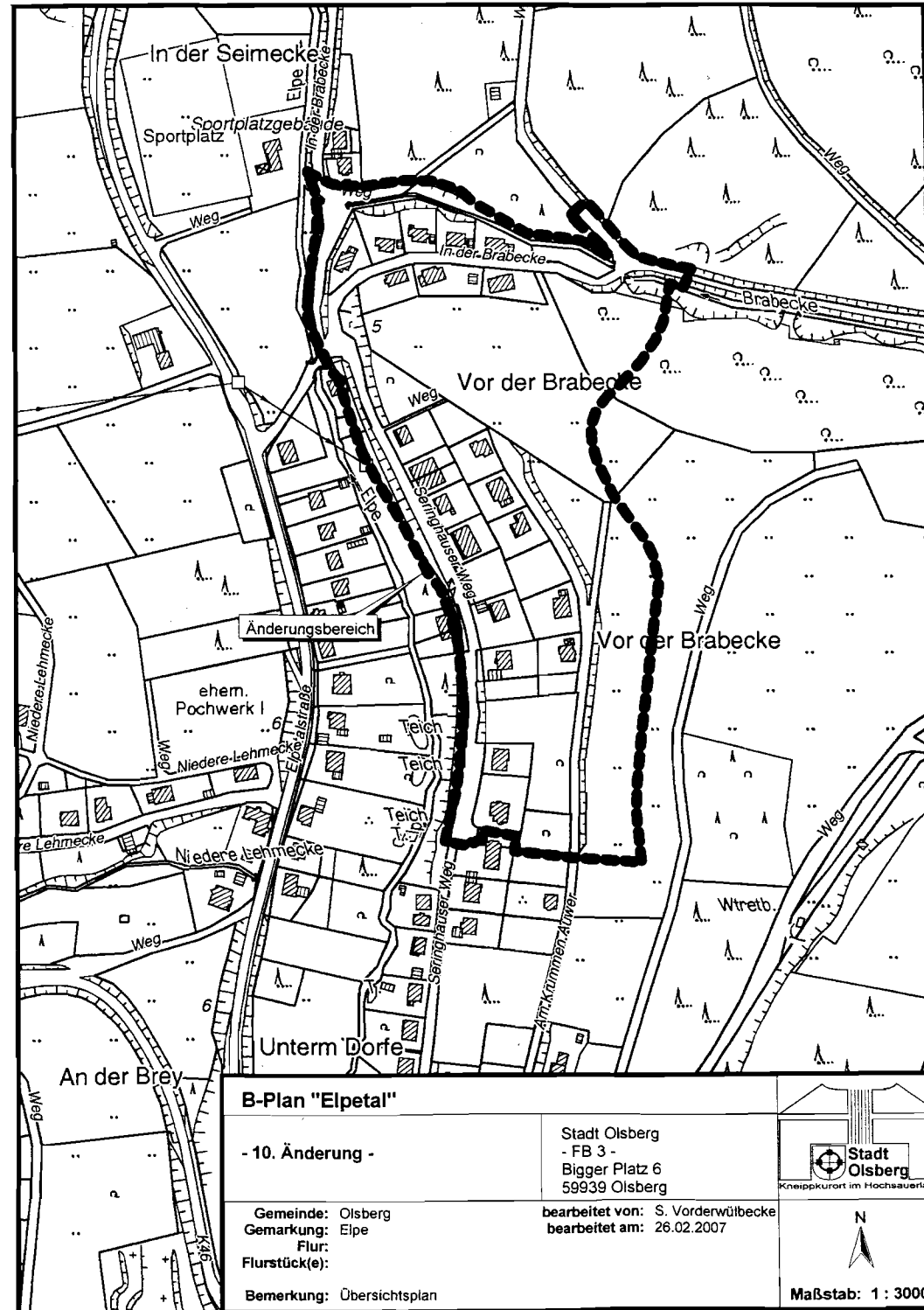
Im Rahmen der Änderung dieses Bebauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den . März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



#### B-Plan "Elpetal"

- 10. Änderung -

Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Elpe  
Flur:  
Flurstück(e):

Bemerkung: Übersichtsplan

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 26.02.2007



Maßstab: 1 : 3000

## Bekanntmachung

### 11. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe - Aufhebung eines Teilbereiches -

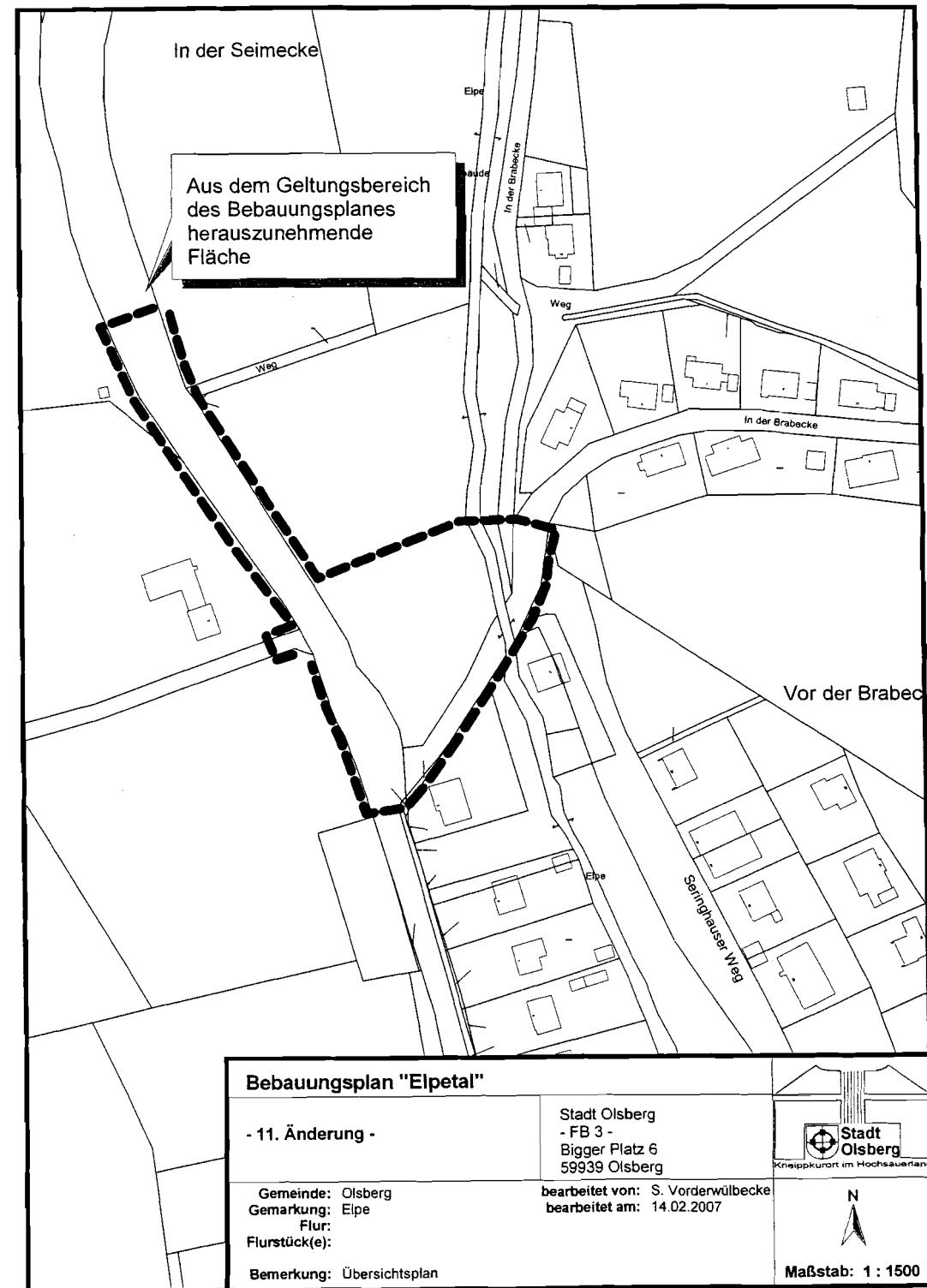
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Der im Anlageplan gekennzeichnete Bereich wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Elpetal“ herausgenommen.

Olsberg, den 1. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 11. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“

#### Stadtteil Elpe

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Elpetal“ durchzuführen.

**Geltungsbereich der Änderung:** s. Anlageplan, M 1 : 1500

**Inhalt der Änderung:** Die im Anlageplan dargestellte Fläche wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

**Unterrichtung und Erörterung:** Montag, den 19.03.2007, um 17.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftsraum in Elpe

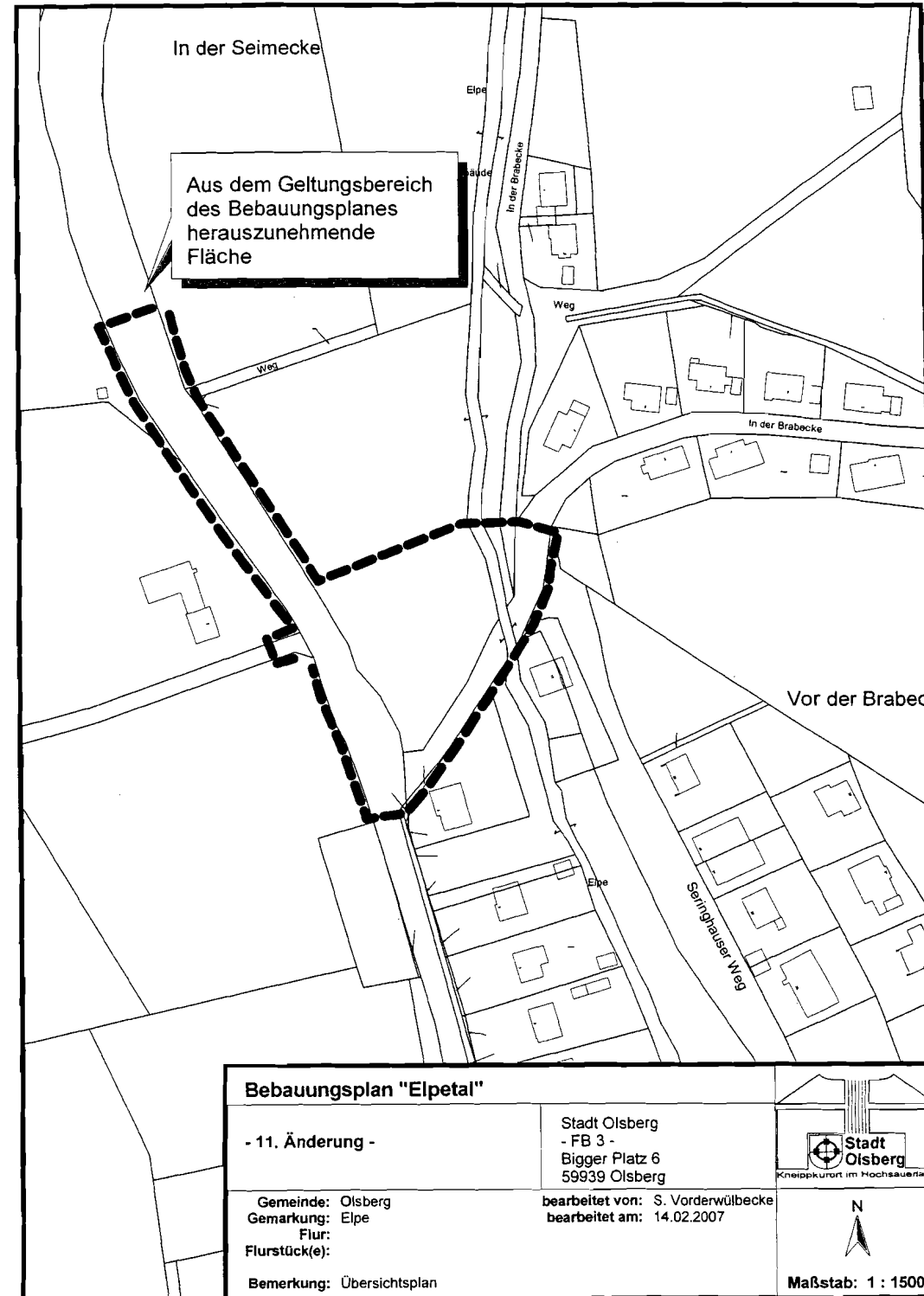
Im Rahmen der Änderung dieses Bebauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 1. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



## Bekanntmachung

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 13 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom **20.03.2007 bis einschließlich 20.04.2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 1. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)

